



Foto: © ibreakstock/Fotolia.com

## Amalgam/Minamata-Konvention in Kraft getreten/Neue EU-Quecksilber-Verordnung gilt seit 01.01.2018

**D**ie Minamata-Konvention (auch „Minamata-Übereinkommen“, „Quecksilber-Konvention“, englisch „Minamata Convention on Mercury“) ist ein völkerrechtlicher Vertrag aus dem Jahr 2013, mit dem die Emissionen/Abgaben des Schwermetalls Quecksilber in die Umwelt eingedämmt werden sollen, da es „eine giftige Chemikalie mit bedeutenden Auswirkungen im Hirn und Nervensystem“ ist. Der Weg bis zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Abkommens durch Ratifizierung von mindestens 50 Staaten dauerte mehr als drei Jahre. Seit dem 18. Mai 2017 ist diese Bedingung erfüllt, so dass das Übereinkommen am 16. August 2017 in Kraft trat. Bundestag und Bundesrat hatten am 18. Mai bzw. 02. Juni die Ratifizierung vorgenommen; Deutschland hat dabei den Text des internationalen Abkommens unverändert angenommen.

### Die EU-Verordnung geht in einigen Punkten weiter

Die Europäische Union, die dem Abkommen ebenfalls beigetreten ist, hat eine über den Text des Abkommens hinausgehende Umsetzung beschlossen, um damit gleichzeitig die Quecksilber-Verordnung aus dem Jahre 2008 zu überarbeiten. Das Europäische Parlament hat am 17. Mai 2017 die neue Quecksilber-Verordnung (EU) 2017/852 beschlossen und damit die bis dahin gültige Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 aufgehoben. Die EU-Verordnung geht in einigen Punkten über die Forderungen des Quecksilber-Abkommens der Vereinten Nation (Minamata-Konvention) hinaus. Allerdings wurde ein Verbot von Amalgam in der EU-Folgeabschätzung für die Ratifizierung der Konvention als „unverhältnismäßig“ angesehen, weil die Kosten für Füllungen stark steigen und die gesetzlichen Krankenkassen massiv finanziell belastet werden würden. Ziel der EU-Ver-

ordnung ist es, die Quecksilber-Emissionen in Stufen deutlich zu reduzieren. Die neue Quecksilber-Verordnung der EU gilt ab dem 01.01.2018.

### Verpflichtungen für die Zahnarztpraxis aus der neuen EU-Quecksilberverordnung

Für den zahnärztlichen Bereich sind folgende Verpflichtungen aus der EU-Verordnung von Bedeutung:

#### „Artikel 10

##### Dentalamalgam

- (1) Ab dem 1. Januar 2019 darf Dentalamalgam nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden. Die Verwendung von Quecksilber in loser Form durch Zahnärzte ist verboten.
- (2) Ab dem 1. Juli 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.
- (3) Bis zum 1. Juli 2019 legt jeder Mitgliedstaat einen nationalen Plan mit den Maßnahmen vor, die er zu ergreifen beabsichtigt, um die Verwendung von Dentalamalgam schrittweise zu verringern. Die Mitgliedstaaten machen ihre nationalen Pläne im Internet öffentlich zugänglich und übermitteln sie binnen eines Monats nach ihrer Verabschiedung der Kommission.
- (4) Ab dem 1. Januar 2019 müssen Betreiber zahnmedizinischer Einrichtungen, in denen Dentalamalgam verwendet oder Dentalamalgamfüllungen oder solche Füllungen enthaltende Zähne entfernt werden, sicherstellen, dass sie mit Amalgamabscheidern zur Rückhaltung und Sammlung von Amalgampartikeln, auch von im Abwasser enthaltenen Partikeln, ausgestattet sind. Diese Betreiber müssen sicherstellen, dass:
  - a) Amalgamabscheider, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden, eine Rückhaltequote von mindestens 95 % der Amalgampartikel leisten;
  - b) ab dem 1. Januar 2021 alle in Gebrauch befindliche Amalgamabscheider die unter Buchstabe a festgelegte Rückhaltequote leisten.  
Amalgamabscheider müssen nach den Anweisungen des Herstellers gewartet werden, damit die höchste praktikable Rückhaltequote erreicht wird.
- (5) Bei Kapseln und Amalgamabscheidern, die Europäischen Normen oder anderen nationalen oder internationalen Normen entsprechen, die ein gleichwertiges Niveau in Bezug auf Qualität und Rückhaltung vorsehen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung gemäß den Absätzen 1 und 4 erfüllen.

- (6) Zahnärzte müssen sicherstellen, dass ihr Amalgamabfall – auch Amalgamrückstände, -partikel, -füllungen und mit Dentalamalgam verunreinigte Zähne oder Teile davon – von einer zugelassenen Abfallbewirtschaftungsanlage oder einem zugelassenen Abfallbewirtschaftungsunternehmen behandelt und gesammelt wird. Zahnärzte dürfen derartigen Amalgamabfall unter keinen Umständen direkt oder indirekt in die Umwelt freisetzen.“

#### Bewertung

In Deutschland besteht seit 1993 eine Norm zur Verwendung von verkapseltem Amalgam. Die Verwendung von nicht-verkapseltem Amalgam spielt heute in der zahnmedizinischen Versorgung Deutschlands keine Rolle mehr. Die Abwasserverordnung (AbwV) – Anhang 50 Zahnbehandlung schreibt vor, dass ein Amalgamabscheider einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent aufweisen sollte. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die in Deutschland installierten Amalgamabscheider diesen Wirkungsgrad haben. Der Überwachungsauftrag der dafür zuständigen Behörden stellt die Einhaltung dieser normativen Vorgaben sicher.

#### Drohende Sanktionen

Die EU-Mitgliedstaaten müssen über die vorgenannten Vorschriften hinaus Sanktionen für eventuelle Verstöße gegen die Verordnung erlassen:

#### „Artikel 16

##### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen spätestens bis zum jeweiligen Geltungsbeginn der relevanten Bestimmungen dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.“

#### Für Dentalamalgam gilt „phase out“

Die EU-Kommission soll bis Mitte 2020 einen Bericht zu einem möglichen „phase out“ für Dentalamalgam vorlegen:

#### „Artikel 19

##### Überprüfung

- (1) Bis zum 30. Juni 2020 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis ihrer Bewertung dazu vor, ob
  - a) es notwendig ist, dass die Union die Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen aus Krematorien regelt, ►►

- b) es möglich ist, die Verwendung von Dentalamalgam auf lange Sicht und vorzugsweise bis 2030 schrittweise auslaufen zu lassen, wobei den nationalen Plänen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Rechnung getragen und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen Organisation des Gesundheitswesens und medizinische Versorgung uneingeschränkt geachtet wird, [...]“

Der genaue Wortlaut der ab dem 01. Januar 2018 gültigen EU-Quecksilberverordnung kann u. a. von folgender Quelle aus dem Internet heruntergeladen werden:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-39-DE-F1-1.PDF>

#### Und dann wäre da noch die EU-Düngemittelverordnung

Bis 2015 konnte mit den Vorgaben der AbwV die Quecksilber-Emissionsmenge im Abwasser den normativen Vorgaben mehr als genügend reduziert werden. Dies änderte sich in einigen, meist ländlich gelegenen Kommunen seit Inkrafttreten der EU-Düngemittelverordnung zum 01.01.2015. Mit dieser wurde unter anderem der Grenzwert für die Mengen an Quecksilber im Klärschlamm von 8 auf 1 mg/kg Trockensubstanz (TS) reduziert. Diese Grenzwertsenkung für die sogenannte Quecksilberfracht

auf 1/8 des ursprünglich zulässigen Wertes führt dazu, dass der Klärschlamm vieler Kläranlagen nicht mehr auf diese hergebrachte preiswerte Weise entsorgt werden darf. Alternativen für die Kläranlagenbetreiber sind entweder eine sehr aufwändige, weil kostenträchtige Verbrennung oder alle eventuellen Quecksilbereinleitungen in dem zur jeweiligen Kläranlage zufließenden Abwasser zu identifizieren und nach Möglichkeiten zu suchen, diese Mengen zu reduzieren. Häufig wird von betroffenen Kommunen die Leistung der Amalgamabscheider als sogenannte Partikelabscheider für nicht ausreichend eingeschätzt, um den Quecksilbergehalt im Abwasser auf diesen von der EU geforderten Grenzwert zu reduzieren, obwohl es für die Zahnarztpraxen derzeit keine strengeren normativen Vorgaben als die des Anhang 50 der Abwasserverordnung gibt (s. S. 30 f im NZB 04/2017).

Weitere interessante Informationen rund um Quecksilber finden sich u.a. auf der Homepage des Umweltbundesamtes:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallarten/gefaehrliche-abfaelle/quecksilberhaltige-abfaelle> ■

Dr. Lutz Riefenstahl  
Referent im ZKN-Vorstand für  
Zahnärztliche Praxisführung

## BuS-Dienst der Zahnärztekammer Niedersachsen

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische  
Betreuung von Zahnarztpraxen

Sie haben noch Informationsbedarf?  
Wir helfen Ihnen gern!

Ansprechpartnerin:  
Daniela Schmöe  
Tel.: 0511 83391-319  
Fax: 0511 83391-306  
E-Mail: [dschmoee@zkn.de](mailto:dschmoee@zkn.de)

**ZKN**  
Zahnärztekammer  
Niedersachsen



<http://tinyurl.com/zkn-bus01>

**NEU!**

**Schulungskurs zum  
Brandschutz Helfer**

